

► Prozessrecht

Anspruch auf mündliche Erläuterung des SV-Gutachtens

Für die Frage, ob die Ladung eines Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung des von ihm erstatteten Gutachtens geboten ist, kommt es nicht darauf an, ob das Gericht noch Erläuterungsbedarf sieht, oder ob ein solcher von einer Partei nachvollziehbar dargetan worden ist. Jede Partei hat einen Anspruch darauf, dass sie dem Sachverständigen die Fragen, die sie zur Aufklärung der Sache für erforderlich hält, zur mündlichen Beantwortung vorlegen kann. |

Mit diesen deutlichen Worten unterstreicht der BGH die prozessualen Möglichkeiten der Prozessparteien (30.5.17, VI ZR 439/16, Abruf-Nr. 196140). Gerade bei medizinischen Sachverständigengutachten sollte es für den Anwalt des Betroffenen schon fast Pflicht sein, den Sachverständigen im Termin zu befragen. Nur so lassen sich Missverständnisse vermeiden oder aber Unklarheiten im Gutachten auflösen.

PRAXISHINWEIS | Hat das Erstgericht einem rechtzeitig gestellten Antrag auf Ladung eines Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens nicht entsprochen, stellen Sie den Antrag im zweiten Rechtszug erneut. Das Berufungsgericht muss dem Antrag dann stattgeben. Das hat der BGH ausdrücklich klargestellt.

► Schadenabwicklung

Liste der auf Versicherungsrecht spezialisierten Rechtsanwälte

Immer häufiger erhält die VK-Redaktion Anfragen, ob wir auf Versicherungsrecht spezialisierte Anwälte empfehlen oder benennen können. Solche Anfragen kommen vornehmlich über die VK-Facebookseite oder über die VK-Homepage (vk.iww.de). Bisher mussten wir die Fragen immer verneinen. Die VK-Redaktion hat sich daher entschlossen, eine entsprechende Liste zu erstellen. Diese wird bei künftigen Anfragen dann zur Verfügung gestellt. |

Beachten Sie | Auf die Liste genommen werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die regelmäßig versicherungsrechtliche Entscheidungen an die VK-Redaktion einsenden. Daraus schließen wir, dass diese sich nicht nur gelegentlich mit dem Thema Versicherungsrecht beschäftigen. Mit der Aufnahme in die Liste ist keine weitere Aussage verbunden, insbesondere nicht zur Qualität, Zuverlässigkeit oder zum Erfolg der Tätigkeit.

Die von Ihnen erstrittenen Entscheidungen senden Sie bitte an die VK-Redaktion (vk@iww.de oder Fax 02596 922 80).



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 196140

Liste der regelmäßig
Entscheidungs-
einsender